

## **Bezirksvertretung Lindenthal**

### **Antrag der CDU Fraktion: Baumfällung**

**hier: Fällung von 1 Ahornbaum auf dem Grundstück Am Heidstamm 81,  
50859 Köln (Köln-Lövenich)**

Die Verwaltung weist darauf hin, dass die Entfernung eines durch die Baumschutzsatzung (BSchS) der Stadt Köln geschützten Baumes gem. § 6 Abs. 1 dieser Satzung einer Erlaubnis durch die Untere Naturschutzbehörde bedarf. Dies setzt einen Antrag des Baumeigentümers voraus.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis sind in § 6 Abs. 2 der BSchS dargelegt. Darüber hinaus kann nach § 6 Abs. 3 BSchS eine Erlaubnis mit Zustimmung der örtlich zuständigen Bezirksvertretung erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die beabsichtigte Maßnahme mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Auch diese sog. „Härtefall-Regelung“ setzt demnach die Erteilung einer Erlaubnis durch die Untere Naturschutzbehörde voraus. Es handelt sich somit bei der Genehmigung zur Entfernung des Baumes um ein Geschäft der laufenden Verwaltung, für das die Untere Naturschutzbehörde im Umwelt- und Verbraucherschutzamt zuständig ist.

Ergänzend sei der Hinweis erlaubt, dass der Antrag zur Fällung des betreffenden Baumes der UNB bereits vorgelegen hat, vollständig geprüft und im Juni 2016 beschieden wurde. Gemäß Prüfung durch die UNB haben die Genehmigungsgrundlagen nach § 6 Abs. 2 nicht vorgelegen. Auch die Voraussetzungen für eine nicht beabsichtigte Härte im Sinne von § 6 Abs. 3 BSchS waren nicht gegeben.